

unterschieden sich grundsätzlich von den sogenannten Ur- oder Gemeinfreien der älteren Zeit, in der es noch kein starkes oder überhaupt kein Königtum gab; diese besaßen eine Freiheit, die sie in den Staat mitbrachten und nicht von ihm erhielten. Ihre Zahl dürfte allerdings nicht groß gewesen sein; das große Problem war aber, nachdem sie meist Grundherren geworden waren, sich zum Adel aufgeschwungen und wirtschaftliche und politische Macht erlangt hatten, ihre Eingliederung in den Staat, wofür Jahrhunderte nötig waren. Damit dieses Ziel erreicht werden konnte, mußten sie schließlich als Stand vernichtet werden. Ihnen standen jene „Freien“ gegenüber, die nicht eigentlich Teilhaber am Staate waren, wohl aber die Grundlagen bildeten, auf denen der Staat aufgebaut war. Bei diesen „Freien“ handelte es sich darum, daß sie erhalten blieben und dem König oder allgemein der Staatsgewalt weiter zur Verfügung standen. Sie waren nicht Subjekte einer staatlichen Gewalt, sondern deren Objekte, sie waren nicht die treibende Kraft einer Staatsbildung, aber sie stellten vor allem das wichtigste Mittel der monarchischen Staatsbildung dar; sie waren nicht Grundherren, sondern selbstwirtschaftende Bauern, sie bildeten die breite Masse des Volkes, soweit dieses nicht gegenüber einem privaten Herrn, einer Feudalgewalt hörig war, und den Grundstock der königlichen Heere; mit ihnen führten die Könige ihre Angriffskriege und Eroberungsfahrten im Zeitalter der Wanderungen und auch später noch, mit ihnen wurden die Verkehrslinien gesichert¹⁾, das neugewonnene Land besetzt, an sie wurde es verteilt, sie unterstanden unmittelbar der staatlichen, d. h. der königlichen Gewalt. Ihrer Herkunft nach waren sie nicht einheitlich, bei den Langobarden waren sie zum Teil gar nicht germanischer Abstammung, aber auf dem Wege über die Zugehörigkeit zum Heere sind sie „freie“ Volksgenossen geworden und haben politische Rechte erlangt. Sie werden als *liberi*, *franci*, *ingenui*, *bargildi* usw. bezeichnet. Sie waren meist als Bauern angesiedelt worden, aber späterhin wirtschaftlich nicht mehr in der Lage, jederzeit im großen Frankenreich unbeschränkt Kriegsdienst, der mehr und mehr Reiterdienst wurde, zu leisten. Aber die Verpflichtung zur Landesverteidigung blieb allgemein bestehen, ja auch

¹⁾ Vgl. F. Schneider, Staatliche Siedlung im frühen Mittelalter (Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Gedächtnisschrift für G. v. Below, 1928) S. 16 ff.; A. Dopsch, Wirtschaftl. u. soz. Grundlagen d. europ. Kulturentwicklung I (1920) S. 122 ff.